# Xetra-Rundschreiben 073/13



## An die Xetra®-Teilnehmer und Vendoren

Empfänger: Handel, Technik, Benannte Personen, Allgemein

Deutsche Börse AG Xetra

Mergenthalerallee 61 65760 Eschborn

Postanschrift

60485 Frankfurt am Main

Telefon

+49-(0) 69-2 11-1 34 41

19. Juli 2013

Weitere Informationen zur Implementierung einzelner Elemente des deutschen Hochfrequenzhandelsgesetzes (HFT)

+49-(0) 69-2 11-61 34 41

Internet www.xetra.com

E-Mail

HFT LAW@deutsche-boerse.com

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Rundschreiben stellen wir Ihnen weitere Informationen zur Implementierung der folgenden Elemente des deutschen Hochfrequenzhandelsgesetzes (HFT) zur Verfügung:

- 1. Kennzeichnung von Geschäften ("Algo-Flagging")
- 2. Order/Transaktions-Verhältnis, Entgelt für exzessive Systemnutzung
- 3. Definition "hochfrequente algorithmische Handelstechnik".

## 1. Kennzeichnung von Geschäften ("Algo-Flagging")

Das deutsche HFT-Gesetz fordert auf der Grundlage von § 16 Abs. 3 des deutschen Börsengesetzes von den Marktteilnehmern, dass Orders gekennzeichnet werden. Entsprechende Regelungen werden in die Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse (FWB®) aufgenommen. Die Geschäftsführung wird dem Börsenrat der FWB vorschlagen, für diese Regelungen eine Übergangsfrist für die Anwendung durch die Handelsteilnehmer vorzusehen. Die Übergangsfrist soll im ersten Quartal 2014 enden. Das konkrete Datum wird noch festgelegt. Somit wären die Xetra-Handelsteilnehmer erst zum Ende der Übergangsfrist verpflichtet, die Regelungen betreffend Algo-Flagging zu erfüllen. Diese geplante Vorgehensweise muss vom Börsenrat der FWB beschlossen und von der Börsenaufsichtsbehörde des Landes Hessen genehmigt werden. Die Beschlussfassung durch den Börsenrat ist für den 27. September 2013 geplant.

Vorsitzender des Aufsichtsrats Dr. Joachim Faber

Vorstand Dr. Reto Francioni (Vorsitzender) Andreas Preuß (stv. Vorsitzender) Gregor Pottmeyer Hauke Stars Jeffrey Tessler

Aktiengesellschaft mit Sitz in Frankfurt am Main HRB Nr. 32232 Amtsgericht Frankfurt am Main

Xetra. The market. www.xetra.com

### 2. Order/Transaktions-Verhältnis, Entgelt für exzessive Systemnutzung

Wie in Xetra-Rundschreiben 034/13 mitgeteilt, ist die Deutsche Börse gegenwärtig damit befasst, das Order/Transaktions-Verhältnis in Xetra zu implementieren und plant, die bestehende Regelung zur exzessiven Systemnutzung auf alle Finanzinstrumente und Märkte zu erweitern. Sowohl das Order/Transaktions-Verhältnis als auch das neue Entgelt für exzessive Systemnutzung werden voraussichtlich am 1. Dezember 2013 in Kraft treten. Beide müssen vom Börsenrat der FWB beschlossen und von der Börsenaufsichtsbehörde des Landes Hessen genehmigt werden.

Es wird für Xetra-Teilnehmer eine zweimonatige Testphase bis zum 30. November 2013 angeboten, während der die Teilnehmer notwendige Anpassungen vornehmen können, um mit ihrer Handelsaktivität innerhalb der vorgegebenen Grenzen des Order/Transaktions-Verhältnisses zu bleiben. Während dieser Phase werden gegenüber den Teilnehmern keine Strafen ausgesprochen. Reports zur Testphase werden ab den folgenden voraussichtlichen Daten verfügbar sein:

- 1. September 2013: in der Simulationsumgebung
- 1. Oktober 2013: in der Produktion (zweimonatige Testphase)
- 1. Dezember 2013: Inkrafttreten der Regelung

Die genauen Limit-Parameter für das Order/Transaktions-Verhältnis werden nach Verabschiedung durch den Börsenrat bekannt gegeben.

Das bestehende Konzept für das Entgelt für die exzessive Systemnutzung wird weiterhin bis zur Einführung des neuen Konzepts angewendet. Die genauen Parameter für das Entgelt für die exzessive Systemnutzung werden rechtzeitig vor Einführung per Xetra-Rundschreiben als entsprechende Änderungen im Preisverzeichnis für die Nutzung der Börsen-EDV der FWB und der EDV XONTRO (Preisverzeichnis Xetra) bekannt gegeben.

Bezüglich beider Elemente steht die Deutsche Börse im engen Dialog mit der Börsenaufsichtsbehörde zur Gestaltung der erforderlichen Regelwerksänderungen.

#### 3. Definition "hochfrequente algorithmische Handelstechnik"

Des Weiteren ist in § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 4 Buchstabe d des deutschen Kreditwesengesetzes (KWG) eine hochfrequente algorithmische Handelstechnik durch Infrastrukturen gekennzeichnet, die darauf abzielen, Latenzzeiten zu minimieren, durch die Entscheidung des Systems über die Einleitung, das Erzeugen, das Weiterleiten oder die Ausführung eines Auftrags ohne menschliche Intervention für einzelne Geschäfte oder Aufträge und durch hohes untertägiges Mitteilungsaufkommen in Form von Aufträgen, Quotes oder Stornierungen. Zur Berechnung des hohen untertägigen Mitteilungsaufkommens hat die

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) ihre Internetseite mit häufig gestellten Fragen zum HFT-Gesetz aktualisiert. Die Seite kann unter dem folgenden Link aufgerufen werden:

# FAQ-Seite BaFin

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

Sandra Bramhoff

Or. Miroslav Budimir